Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 39/40 (1902)

Heft: 9

Artikel: Dienstgebäude für die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen in Bern

Autor: W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-23327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tunnelstationen im Innern des Tunnels geführt, wo die Speisung der kleinen Luftlokomotiven stattfindet. Es sind auf jeder Seite des Tunnels je ein Zwillingsluftkompressor von Burckhardt & Cie. (Abb. 66) und ein Ingersoll-Luftkompressor (Abb. 67) aufgestellt; alle Kompressoren werden durch Riemen von der Hauptvorgelegewelle aus angetrieben. Zur allfälligen Aufstellung eines dritten Kompressors ist der erforderliche Raum vorgesehen.

Der Pumpenraum hat ebenfalls die Vorrichtungen für die *Kühlwasserbeschaffung* aufzunehmen. Da nämlich nach dem geologischen Gutachten und Erfahrungen bei analogen Bauten im Innern des Tunnels eine Gebirgstemperatur bis zu 42° C zu erwarten ist, so war darauf Bedacht zu nehmen, diese Temperatur herabzusetzen.

Die Bauarbeiten am Simplon-Tunnel. — Mechanische Installationsanlage.

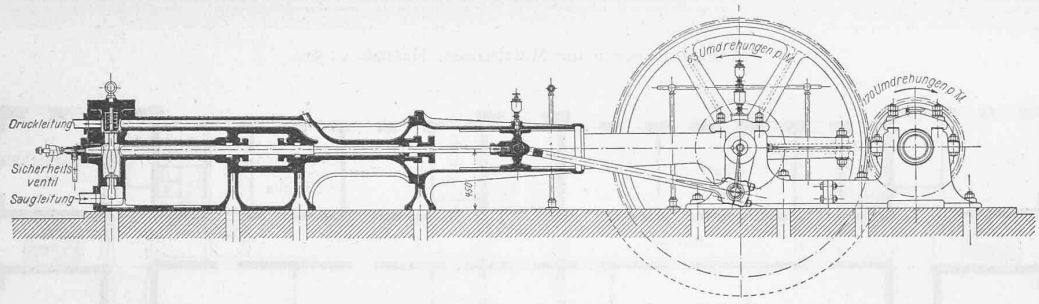

Abb. 63. Hochdruckpumpe (kleines Modell). — Längenschnitt. — Masstab 1 : 50.

Um die Arbeiten unter möglichst normalen Verhältnissen ausführen zu können, ist von der Bauunternehmung zu diesem Zwecke in Aussicht genommen, kaltes Wasser durch besondere Rohrleitungen in das Innere des Tunnels zu bringen und es dort, sei es frei zu zerstäuben, sei es in Rippenröhren zirkulierend zu verwenden, um die zu den Arbeitsstellen gehende Luft abzukühlen und gleichzeitig zu trocknen. Es sind für beide Installationen je zwei Pumpengruppen vorgesehen, bestehend aus direkt mit Turbinen gekuppelten *Hochdruck-Centrifugalpumpen* System Sulzer.

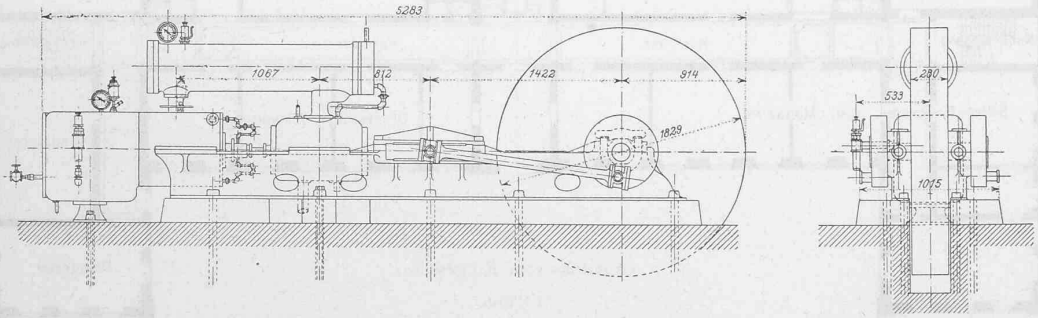

Abb. 67. Ingersoll-Luftkompressor. — Masstab 1 : 50.

Jede dieser Pumpen ist gebaut für die Förderung von rund 80 *l* in der Sekunde, mit einem Druck von 22 Atm. bei 1050 minutlichen Umdrehungen und einem Kraftbedarf von etwa 300 eff. *P. S.* Die Anordnung dieser Kühlwasser-Hochdruck-Centrifugalpumpen ist so getroffen, dass das Wasser sowohl der einen wie der andern Pumpe entnommen werden kann, und dass es sogar möglich ist, wenn beide Pumpen gleichzeitig laufen, den Druck auf das Doppelte, d. h. auf 44 Atm., zu erhöhen. Die 250 *mm* weiten Kühlwasserleitungen werden auf ihrer ganzen Länge bis zu der Verbrauchsstelle sorgfältig isoliert, um die Temperaturzunahme des Wassers auf dem Wege bis zur Verwendungsstelle möglichst zu vermindern.

(Forts. folgt.)

Dienstgebäude für die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen in Bern.[1])

I.

Dank dem gefälligen Entgegenkommen der Generaldirektion unserer Bundesbahnen sind wir heute schon in der Lage, unseren Lesern auf Seite 92 u. 93 Abbildungen der mit dem ersten und zweiten Preise ausgezeichneten Entwürfe vorlegen zu können.

Das preisgerichtliche Gutachten findet sich gleichfalls in der heutigen Nummer auf Seite 94. Wir geben dasselbe, wie üblich, seinem genauen und vollständigen Wortlaute nach, indem wir uns nicht für berufen erachten an diesem, einen offiziellen Charakter tragenden Aktenstück sprachliche Unschönheiten und Mängel zu beseitigen.

Die Grundsätze, die das Preisgericht unter Ziffer 1 bis 5 aufgestellt hat, sind ja an und für sich ganz berechtigt; aber wir fragen uns, warum hat man sie nicht ins Programm aufgenommen? Welche erhebliche Summe unnützer geistiger Arbeit wäre dadurch erspart geblieben? Diese Bemerkung trifft nicht allein für den vorliegenden Wettbewerb zu, sondern Aehnliches hat sich auch schon bei manchen früheren Konkurrenzen zugetragen. Es liegt hier ein Mangel an unserem Konkurrenzverfahren vor, der sich in Zukunft leicht verbessern liesse. Der Fehler besteht darin, dass man den Preisrichtern in der Regel keine Gelegenheit giebt die Aufstellung des Programmes *gemeinsam* zu besprechen und eine Lokalbesichtigung vorzunehmen. Diese findet gewöhnlich erst unmittelbar vor der preisgerichtlichen Beurteilung statt und dann stellt sich, leider oft zu spät, die Erkenntnis ein, dass das Programm in einzelnen Punkten nicht klar und deutlich genug abgefasst war, wodurch manche Bewerber vom richtigen Weg abgekommen sind.

Man wird unseren Bemerkungen den Einwand entgegenhalten, dass dann anstatt einer, zwei Sitzungen des Preisgerichtes notwendig und dadurch die Kosten des Wettbewerbes vergrössert werden. Aber wir fragen: In welchem

[1]) Schweiz. Bauztg. Bd. XXXVIII. S. 222, Bd. XXXIX, S. 32, 43, 52 und 86.

Wettbewerb für ein Dienstgebäude der Schweizerischen Bundesbahnen.

I. Preis. Motto: Bär (gez.) — Verfasser: *Prince & Béguin*, Architekten in Neuenburg.

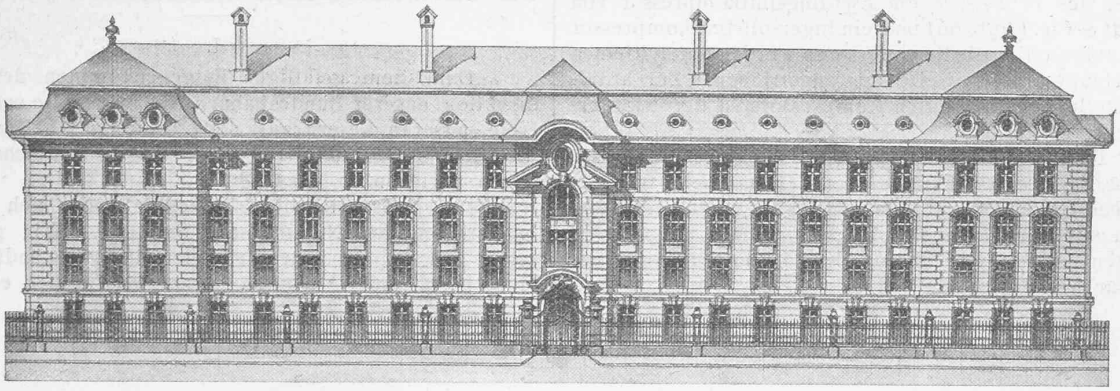

Nordfassade gegen die Mittelstrasse. Masstab 1 : 500.

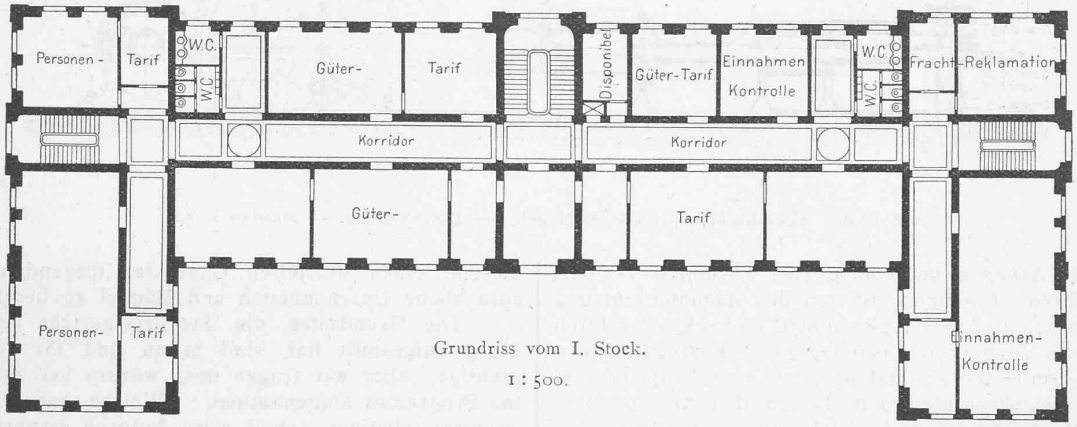

Grundriss vom I. Stock.
1 : 500.

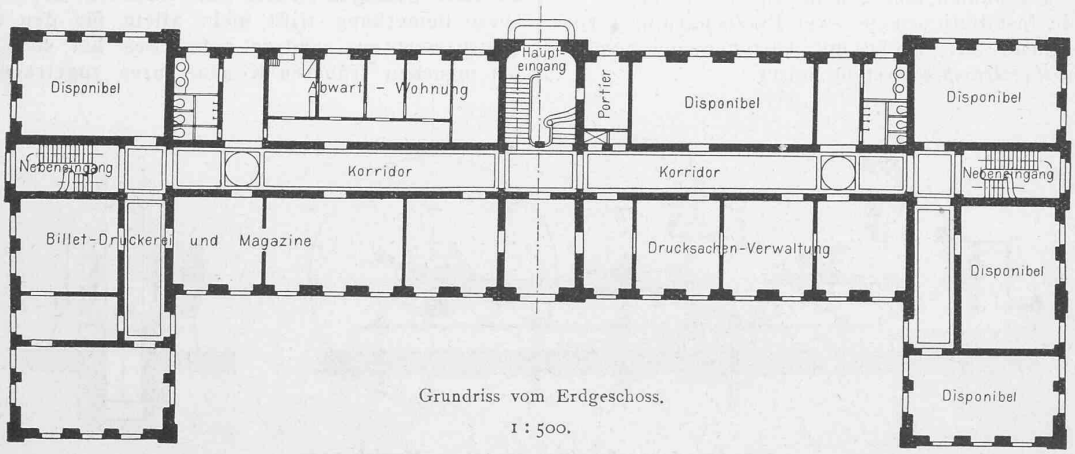

Grundriss vom Erdgeschoss.
1 : 500.

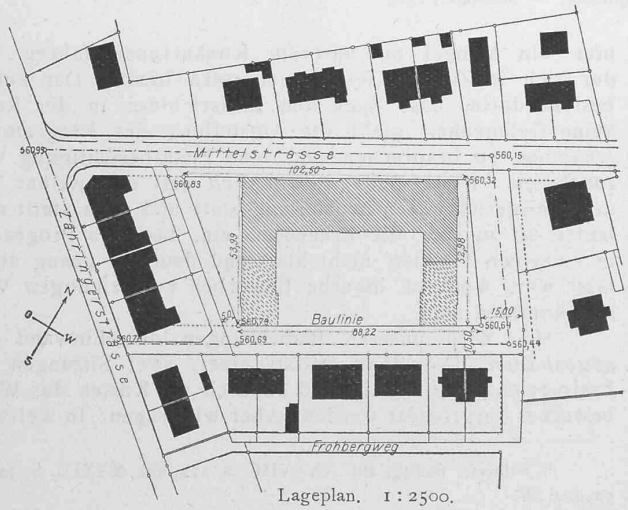

Lageplan. 1 : 2500.

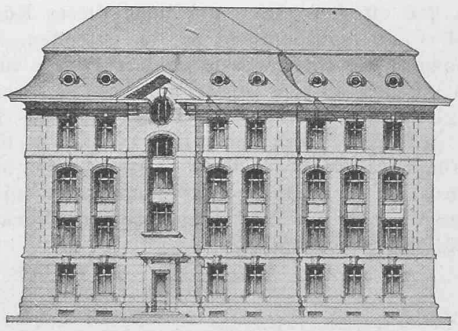

Seitenfassade. 1 : 500.

Wettbewerb für ein Dienstgebäude der Schweizerischen Bundesbahnen.

II. Preis. Motto: Dreieck mit Kreis (gez). — Verfasser: *Paul Lindt* und *Max Hofmann*, Architekten in Bern.

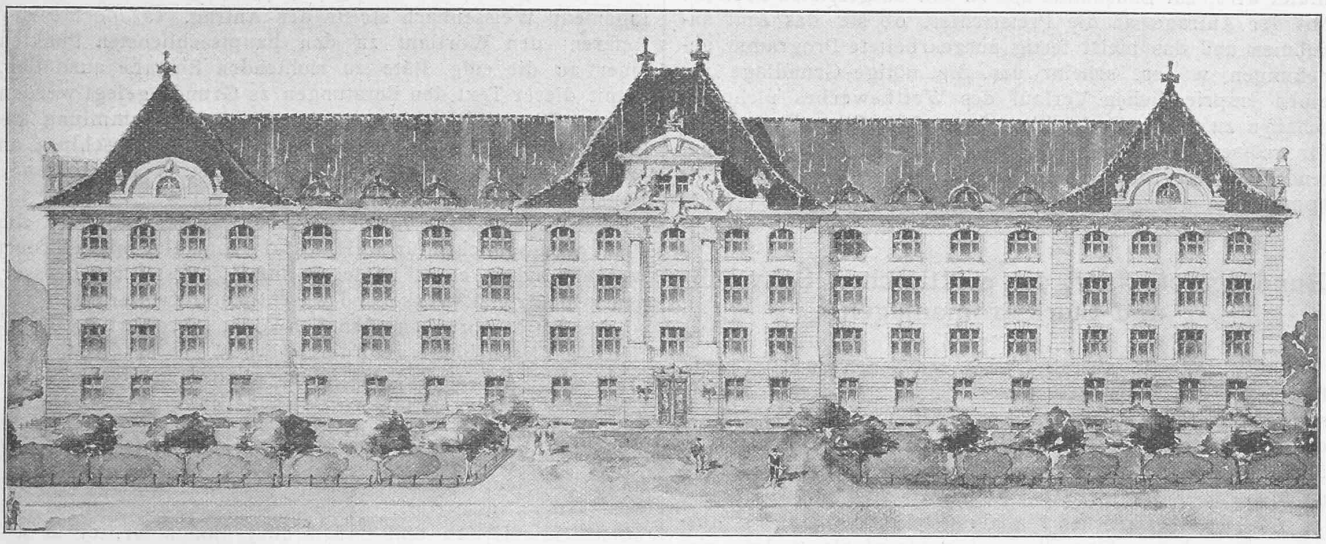

Südfassade. — Masstab 1 : 500.

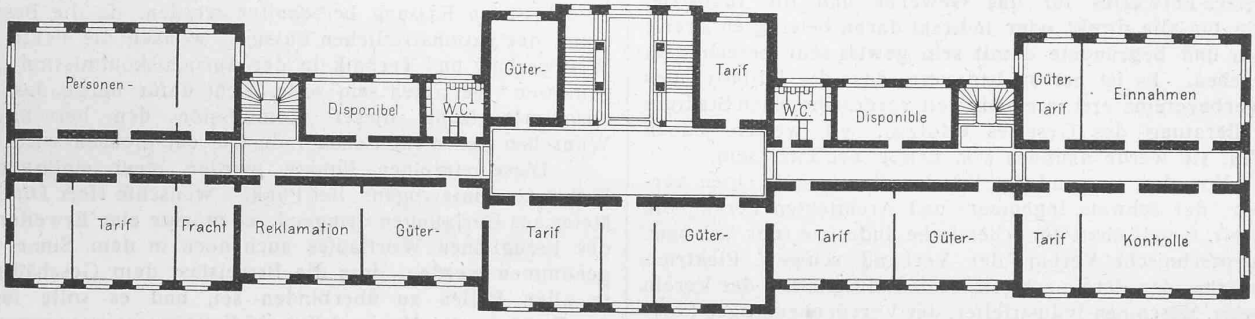

Grundriss vom I. Stock. — Masstab 1 : 500.

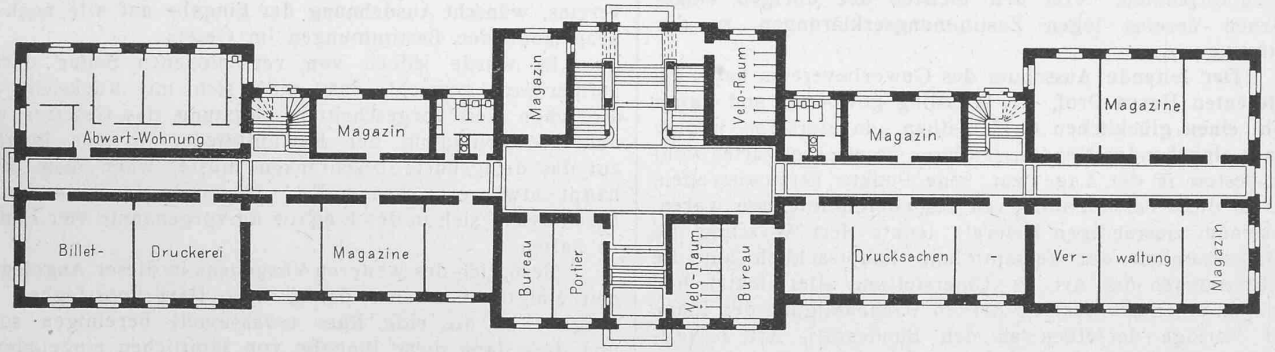

Grundriss vom Erdgeschoss. — Masstab 1 : 500.

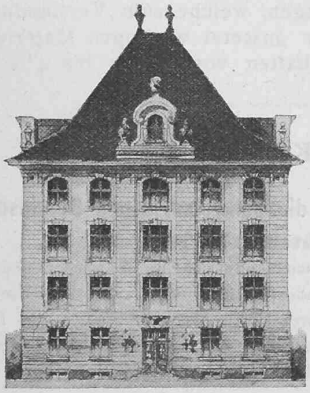

Seitenfassade. 1 : 500.

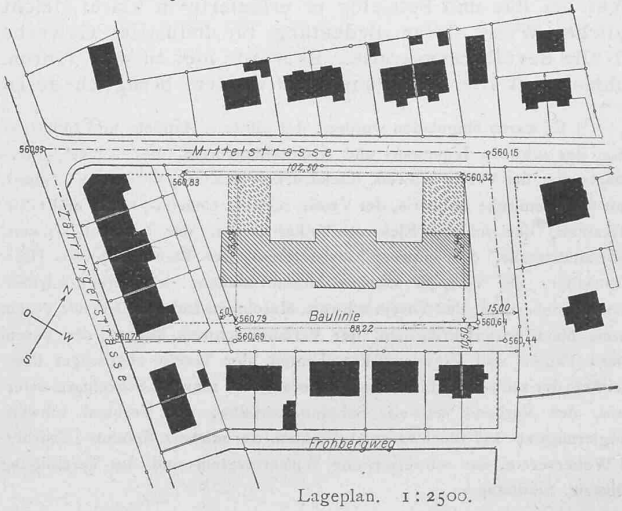

Lageplan. 1 : 2500.

Verhältnis stehen diese Mehrkosten zu der grossen Summe von Zeit und geistiger Arbeit, die den Bewerbern zugemutet wird, zur Bausumme und zu den ausgesetzten Preisen? Mit der Anfrage an die Preisrichter, ob sie das Amt annehmen und das meist fertig ausgearbeitete Programm genehmigen wollen, scheint uns die nötige Grundlage für einen erspriesslichen Verlauf des Wettbewerbes nicht geschaffen zu sein. Es ist klar, dass obige Bemerkungen nur für grössere, wichtigere Wettbewerbe gelten; für unbedeutende Konkurrenzen scheint das bisherige Verfahren vollkommen zu genügen. *W.*

Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Der leitende Ausschuss des schweiz. Gewerbevereins hatte auf Mittwoch den 19. Februar 1902 eine Anzahl schweizerischer Fach-Vereine nach Olten zu einer Besprechung des den eidg. Räten vorliegenden Gesetzesentwurfes über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen eingeladen.

In dem bezüglichen Einladungsschreiben wies der Ausschuss des schweiz. Gewerbevereins darauf hin, welche einschneidende Bedeutung verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes-Entwurfes für das Gewerbe und die Industrie, sowie für alle direkt oder indirekt daran beteiligten Kreise haben und begründete damit sein gewiss sehr berechtigtes Vorgehen. Es ist nur zu bedauern, dass die Initiative des Gewerbevereins erst in einem weit vorgeschrittenen Stadium der Beratung des Gesetzes erfolgte; wir wollen jedoch hoffen, sie werde dennoch von Erfolg begleitet sein.

Von den eingeladenen Vereinen[1]) waren in Olten vertreten: der schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein, die schweiz. Gesellschaft für chemische Industrie, der schweiz. elektrotechnische Verein, der Verband schweiz. Elektricitätswerke, der Verein schweiz. Holz-Industrieller, der Verein schweiz. Maschinen-Industrieller, der Verein ehemaliger Polytechniker und der Verein schweiz. Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten. Von den meisten der übrigen eingeladenen Vereine lagen Zustimmungserklärungen zu der Initiative vor.

Der leitende Ausschuss des Gewerbevereins hatte als Referenten Herrn Prof. Dr. Wyssling gewonnen und damit wohl einen glücklichen Griff gethan, da derselbe infolge seiner eingehenden Kenntnisse dieses Gesetzesentwurfes wohl am besten in der Lage war, jene Punkte herauszugreifen, die für diese Versammlung von besonderem Interesse waren. In seinem einstündigen Referate lenkte Herr Wyssling die Aufmerksamkeit der Versammlung hauptsächlich auf die Bestimmungen der Art. 13 (Unterstellung aller elektrischen Anlagen unter das Gesetz), Art. 16 (Genehmigung der Pläne und Vorlage derselben an den Bundesrat), Art. 20 (Zusammensetzung der Aufsichtskommission) und Art. 28 (Haftpflicht bei Bau und Betrieb); er erläuterte in klarer, leicht fasslicher Weise deren Bedeutung für Industrie, Gewerbe und alle Bevölkerungskreise. Es würde hier zu weit führen, nochmals auf alle diese Punkte einzutreten, bezüglich deren auf den in Bd. XXXVIII Nr. 22 der schweiz. Bauzeitung enthaltenen Artikel verwiesen werden kann.

Die Diskussion wurde sehr lebhaft benützt. Herr Ingenieur Weissenbach stellte den Antrag, es möchte der Referent den Wortlaut zu den hauptsächlichsten Punkten einer an die eidg. Räte zu richtenden Eingabe aufstellen, damit dieser Text den Beratungen zu Grunde gelegt werden könne. Dieser Vorschlag wurde von der Versammlung angenommen und der Referent beantragte, im Anschluss an eine allgemeine Einleitung, diese Begehren auf folgende Punkte zu beschränken:

1. Art. 16 sei in der Weise abzuändern, dass die Planvorlage nicht für alle Starkstromanlagen gefordert werde, sondern es sei dieselbe auf die Erstellung grosser, neuer Elektricitätswerke und wesentliche Erweiterungen von solchen zu beschränken; daneben könne eine jährliche Nachführung dieser Pläne gefordert werden.

2. In Art. 28 sei das Wort „Bau“ zu streichen; es solle also die im Gesetz vorgesehene erweiterte Haftpflicht nur ausgedehnt werden auf den Betrieb.

3. Art. 13 soll in der Fassung des Ständerates beibehalten werden, d. h. es sollen nicht alle Starkstromanlagen dem Gesetz unterstellt werden, sondern nur solche, die öffentlichen Grund und Boden oder Boden Dritter in Anspruch nehmen.

4. Der Art. 20 soll ebenfalls in der vom Ständerat beschlossenen Fassung beibehalten werden, da die Bestimmung der nationalrätlichen Fassung, wonach die elektrische Wissenschaft und Technik in der Aufsichtskommission „angemessen“ vertreten sein solle, nicht dafür bürgt, dass die Zusammensetzung dieser Kommission den berechtigten Wünschen der elektrischen Industrie entsprechen wird.

Diese einzelnen Punkte wurden einer einlässlichen Diskussion unterzogen. Bei Punkt 2 wünschte Herr Direktor Meier aus Gerlafingen dringend, es möchte eine Erweiterung des bezüglichen Wortlautes auch noch in dem Sinne vorgenommen werden, dass die Beweislast dem Geschädigten in allen Fällen zu überbinden sei, und es solle ferner im Gesetze ein Maximal-Entschädigungsansatz vorgesehen werden. Herr Boos-Jegher, Sekretär des schweiz. Gewerbevereins, wünscht Ausdehnung der Eingabe auf alle noch zu beanstandenden Bestimmungen im Gesetz.

Es wurde jedoch von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, dass man sich mit Rücksicht auf die schon weit vorgeschrittene Beratung des Gesetzes und daherige Ermüdung der Ratsmitglieder, in der Eingabe auf das dringendste beschränken müsse, wenn man überhaupt etwas erreichen wolle. So wurde denn einstimmig beschlossen, sich in der Eingabe an vorgenannte vier Punkte zu halten.

Bezüglich des weiteren Vorgehens in dieser Angelegenheit einigte man sich dahin, dass Herr Boos-Jegher die Eingabe an die eidg. Räte redaktionell bereinigen solle, und dass dann diese Eingabe von sämtlichen eingeladenen Vereinen unterschrieben, vorerst an die ständerätliche Kommission, die am 23. Februar in Zürich zusammentritt, und sodann an die eidg. Räte eingereicht werden solle.

Die Verhandlungen, welche zum Verständnis und zur Aufklärung in dieser äusserst wichtigen Materie sehr viel beigetragen haben, hatten von 1 Uhr bis 4½ Uhr nachmittags gedauert. *H. W.*

[1]) Es waren eingeladen worden: der schweiz. Handels- und Industrieverein, der schweiz. Ingenieur- und Architektenverein, der schweiz. Bierbrauerverein, der Verein schweiz. Buchdruckereibesitzer, die schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie, der Verein schweiz. Cement-, Kalk- und Gipsfabrikanten, der schweiz. Elektrotechniker-Verein, der Verband schweiz. Elektricitätswerke, der schweiz. Gerberverein, der Verein schweiz. Holz-Industrieller, der Verband schweiz. Hutfabrikanten, der Verein schweiz. Lithographiebesitzer, der Verein schweiz. Maschinen-Industrieller, der Verein schweiz. Metallwarenfabrikanten, der Verband schweiz. Müller, der Verein schweiz. Papier- und Papierstoff-Fabrikanten, der Verein ehemaliger Polytechniker, der schweiz. Schlossermeisterverein, der schweiz. Schreinermeisterverein, der Verband schweiz. Schuhindustrieller, der Verband schweiz. Spenglermeister- und Blechwarenfabrikanten, der schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weberverein, der schweizerische Wirkereiverein und die Vereinigung «Schweiz. Städtetag».

Konkurrenzen.

Dienstgebäude für die schweizerischen Bundesbahnen.[1])

Gutachten des Preisgerichtes.

Am 20. Januar versammelten sich die Mitglieder des Preisgerichts und wählten zu ihrem Präsidenten Herrn Stadtbaumeister Geiser, von Zürich, und zu ihrem Protokollführer Herrn Architekt Stettler, von Bern.

Die Pläne waren im Saale des Gewerbemuseums zweckmässig aufgestellt und von technischer Seite hatte eine Vorprüfung der Projekte

[1]) Schweiz. Bauztg. Bd. XXXVIII S. 222, Bd. XXXIX S. 32, 43, 52 und 86.